

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: St. Ulrichswerk der Diözese Augsburg GmbH, Jesuitengasse 21, 86152 Augsburg

Vorhaben: Bauwasserhaltung Neuburg

I. Sachverhalt

Der Auftraggeber plant den Neubau eines Familienzentrums auf dem Flurstück 1790/115 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau. Für die Bauwasserhaltung ist eine Abpumpmenge des Grundwassers von ca. 285.000 m³ in ca. sechs Wochen vorgesehen.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von ca. 285.000 m³ beantragt wird.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Geplant ist eine bauzeitliche Entnahme von Grundwasser für die Wasserhaltung der Baugrube von insgesamt bis zu 285.000³. Mit bis zu neun Pumpen sollen 70 l/s abgepumpt werden. Die Pumpmengen aus der Wasserhaltung sollen auch wieder versickert werden und das Grundwasser soll durch Spundwände gestört werden.

Eine weitere ähnliche Baumaßnahme ist im Umfeld nicht gegeben. Summationswirkungen sind nicht zu erwarten, zumal das Wasser auch in unmittelbarer Nähe wieder versickert wird. Die Beräumung des Baufeldes hat bereits stattgefunden. Die relevanten naturschutzfachlichen Belange sind bereits im Zuge der Baugenehmigung abgearbeitet und von den Behörden auch genehmigt. Diese Belange sind also bereits berücksichtigt worden.

Es entstehen keine Abfälle. Das Abgepumpte Wasser wird im Umfeld wieder versickert, dabei handelt es sich nicht um Abwässer. Das Grundwasser ist nicht verunreinigt. Die Untersuchung des Grundwassers ergab eine Unterschreitung der der Stufe-1-Werte für alle Parameter (LHKW, BTEX, Kohlenwasserstoff-Index). Eine Versickerung von Pumpwasser über ggf. schadstoffhaltige Auffüllungen wird über den Ausbau

der Brunnen ausgeschlossen.

Der Vorhabensbereich liegt im städtischen Siedlungsbereich. Es sind die typischen Belastungen im Siedlungsbereich vorhanden, also Immissionen, eine gestörte Bodenfunktion durch Überbauung und intensive Nutzung sowie eine verminderte Grundwasserneubildung.

Besondere örtliche Gegebenheiten i.S.d. Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der Vorbelastung erfolgt keine relevante weitere Beeinträchtigung der noch vorhandenen Bodenfunktionen. Die Luftqualität weist eine siedlungstypische Vorbelastung auf. Weitere Wirkungen durch die Wasserhaltung sind sehr gering bzw. nur temporär und daher nicht relevant. Ein relevanter Wirkfaktor für Natur, Landschaft, Tiere und Pflanzen ist nicht gegeben. Weitere Wirkungen durch die Wasserhaltung sind sehr gering bzw. nur temporär und daher nicht relevant.

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 20.06.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt